

**Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des
Sanitätsdienstes der Bundeswehr West
-Abteilung III VetWes-**
Andernacher Straße 100; 56070 Koblenz

Verteiler

| | | | | |
|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|---|---------------------|
| Aktenzeichen 42-31-15 | Ansprechpartner OStVet Kallenbach | Telefonnummer 90-4400-67306 | E-Mail UebwStOeRAWestAbtIIIVetWes@bundeswehr.org | Datum 10.06.2026 |
|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|---|---------------------|

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle
für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
(ÜbwSt) West Abteilung III Veterinärwesen**

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 10.06.2026 zum
Schutz vor und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Über-
wachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes
der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die ÜbwSt West Abt III auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1, Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12 Nr. 107 und Nr. 212, AR A1-843/0-4018 Nr. 101, Nr. 501 und AR A1-843/6-4000 Nr. 204 folgende Allgemeinverfügung:



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES DER
BUNDESWEHR WEST
-ABTEILUNG III VETWES-**
Andernacher Straße 100
56070 Koblenz

Tel. +49 (0) 261 896 - 67300
Fax +49 (0) 261 896 - 67390

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

I. Gebietsfestlegung: Einrichtung der Sperrzone I/Pufferzone der Bundeswehr (West) NRW

Ausgehend von der amtlichen Bestätigung eines für das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) positiven Wildschweinkadavers im Landkreis OLPE mit der Allgemeinverfügung vom 16.06.2025, Nr. 39-1-2025 hat sich die ASP in mehrere Landkreise im Bundesland Nordrhein-Westfalen ausgebreitet. Im Rahmen dieses dynamischen Geschehens wurde die infizierte Zone in eine Sperrzone II (entspricht in der nationalen Gesetzgebung dem gefährdeten Gebiet; siehe Abb. 1 lila Zone) umgewandelt, beständig angepasst und durch eine bundeslandübergreifende Sperrzone (Sperrzone I/Pufferzone) ergänzt.

Innerhalb der bundeslandübergreifenden zivilen Sperrzone I/Pufferzone befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwSt) West Abteilung III Veterinärwesen die u. g. Bundeswehr-Liegenschaften, welche als „Sperrzone I/Pufferzone – Bundeswehr (West) NRW“ festgelegt und für die mit vorliegender Verfügung tierseuchenrechtliche Maßnahmen durch die zuständige Dienststelle der Bundeswehr angeordnet werden.

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Delegierte VO 2020/687 und Art. 3 Buchst. b) der Durchführungsverordnung 2023/594 (EU) i. V. m. §14 d SchwPestV handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12 Nr. 107 und Nr. 212, AR A1-843/0-4018 Nr. 101, Nr. 501 und AR A1-843/6-4000 Nr. 204 werden folgende Liegenschaften als „Sperrzone I/Pufferzone – Bundeswehr (West) NRW“ festgelegt:

- Ausbildungsstützpunkt Kapperundweg, Kapperundweg 2 WINTERBERG
- Ausbildungsstützpunkt Feldstraße, Feldstr. 36 WINTERBERG

Die Grenzen der Sperrzone I/Pufferzone Bundeswehr (West) NRW verlaufen auf den Liegenschaftsgrenzen und sind auf den Kartenausschnitten (Abb. 2) dargestellt.

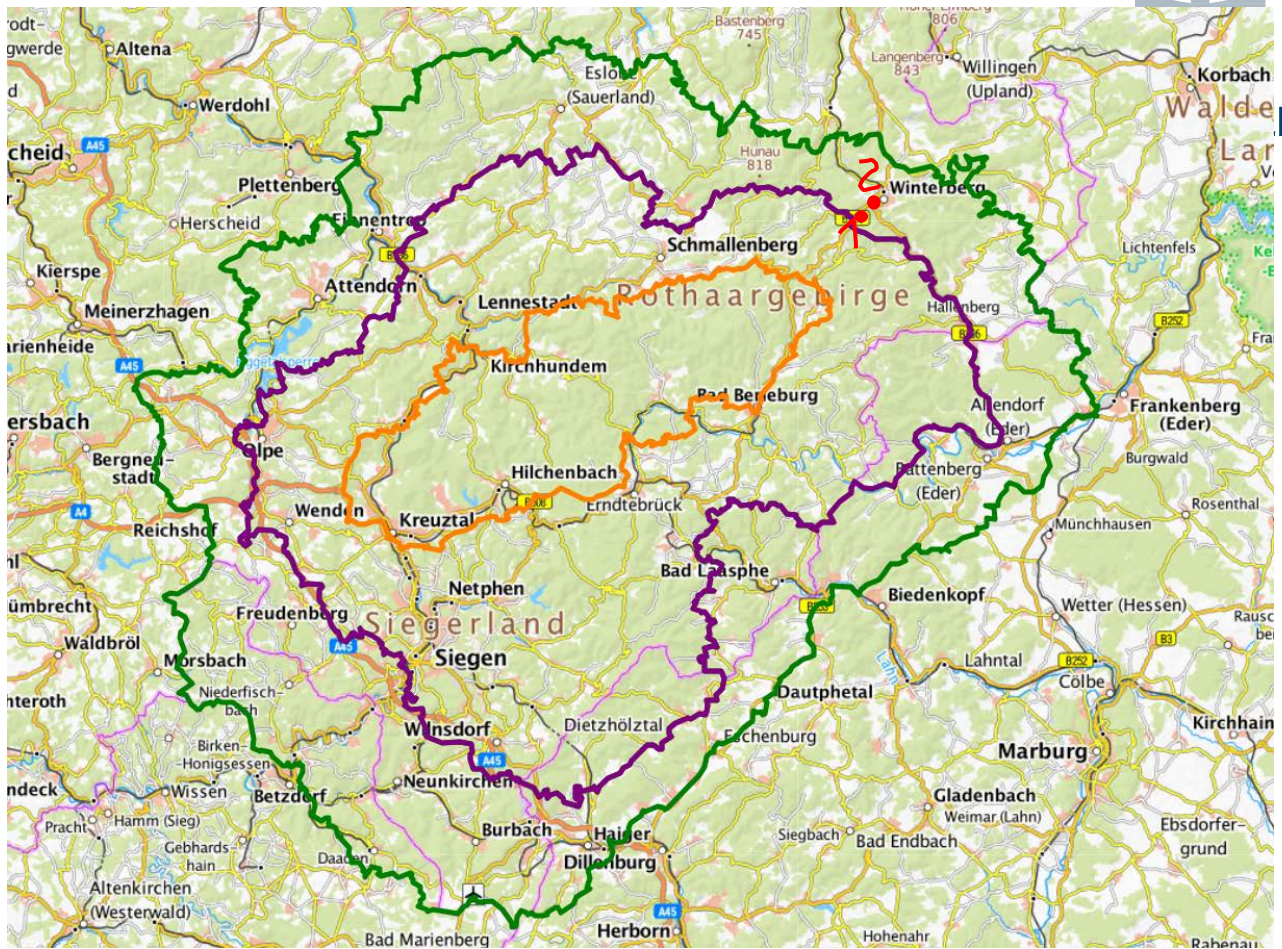


Abb. 1: Darstellung der aktuellen Restriktionszonen (Stand: 08.06.2026) in NORD-RHEIN-WESTFALEN, NORD-/MITTELHESEN und nördlichen RHEINLAND-PFLAZ. Im Kartenausschnitt ist die Sperrzone I/Pufferzone als dunkelgrüne Linie eingezeichnet, die Sperrzone II/infizierte Zone als lila Linie und in rot die o.g. Bundeswehrliedenschaften (1= Ausbildungsstützpunkt Kapperundweg, 2= Ausbildungsstützpunkt Feldstraße)

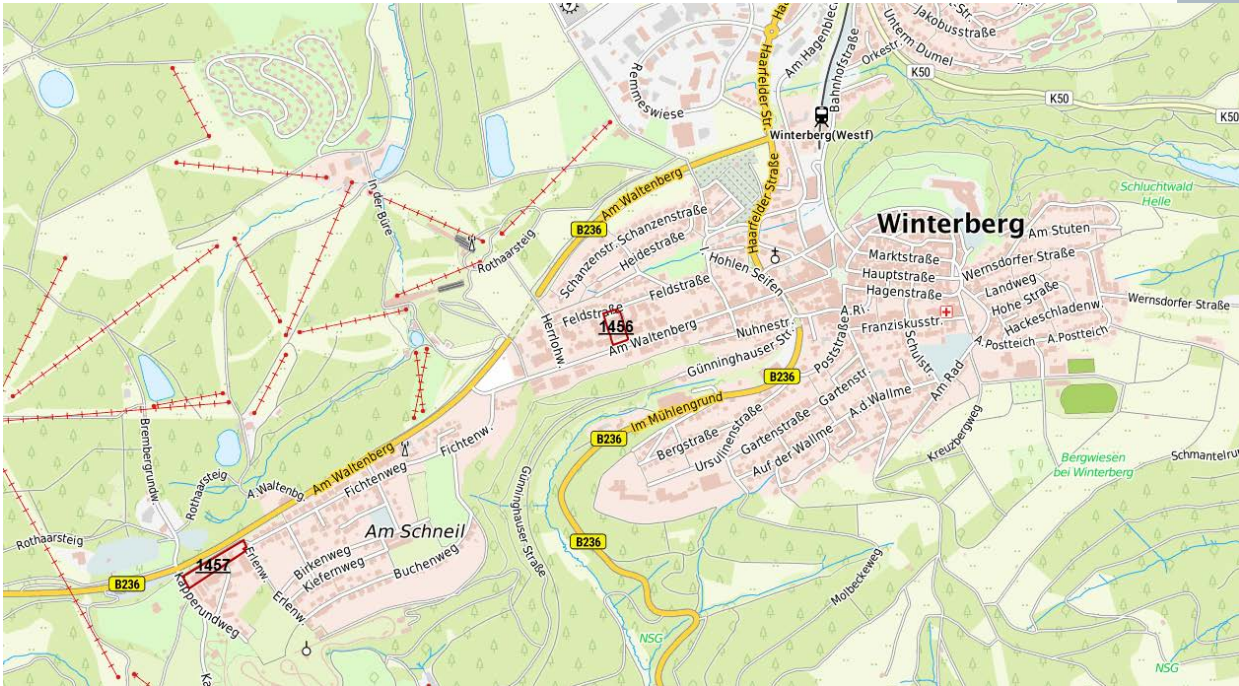


Abb. 2: rot umrandet Bw- Liegenschaften der Sperrzone I/Pufferzone: Ausbildungsstützpunkt Kapperundweg (WE-Nr. 1457), Ausbildungsstützpunkt Feldstraße (WE-Nr. 1456)



BUNDESWEHR

II. Anordnung der Maßnahmen in der Sperrzone I/Pufferzone Bundeswehr (West) NRW

Aufgrund des Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 i. V. m. §14 d und §14 e Schweinepestverordnung werden für die o.g. Liegenschaften die nachfolgend aufgeführten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen angeordnet.

A) Allgemeine Maßnahmen:

1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone I/Pufferzone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I/Pufferzone heraus ist verboten.
2. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone I/Pufferzone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet, wobei die Leinenlänge auf fünf Meter beschränkt wird. Eingebraachte Hunde sind nur beaufsichtigt und angeleint in der Liegenschaft auszuführen und ein Kontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
3. Hunde und Gegenstände (insbesondere Fahrzeuge, Kleidung, Schuhwerk), die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und im Falle von Gegenständen mit einem gegen das ASP-Virus wirksame Desinfektionsmittel (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

B) Falls sich Wildschweine auf den o.g. Liegenschaften befinden gelten folgende die Jagd betreffende Maßnahmen für die jeweiligen Jagd ausübungsberechtigten (oder durch ÜbwSt West Abt III beauftragte Personen):

1. Die Jagd ist ausschließlich als Ansitz- oder Fallenjagd gestattet. Bewegungsjagden (z.B. Treib- und Drückjagd) sind verboten.
2. Jagd ausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Kann diese nicht unverzüglich und wirksam sichergestellt werden, wird die verstärkte Suche durch von der ÜbwSt West Abt III benannte Personen durchgeführt. Die Jagd ausübungsberechtigten haben diese Suche in ihrem Revier zu dulden und an dieser mitzuwirken. Zur Unterstützung der Fallwildsuche können Drohnen sowie speziell ausgebildete Suchhunde (Kadaverspürhunde) eingesetzt werden, sofern Belange der militärischen Sicherheit dem nicht entgegenstehen.
3. Das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen zum Zwecke der Entnahme von Wildschweinen im Zuge eines Saufanges ist in Abstimmung der Vorgaben der ÜbwSt West Abt III durchzuführen.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt West Abt III elektronisch unter uebwstoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org oder telefonisch unter der Nummer 0261-896-67300 bzw. außer Dienst und an Wochenenden und Feiertagen unter der Nummer 0049172 2553035 (OffzFü ÜbwSt West) anzuzeigen.



BUNDESWEHR

5. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
6. Von jedem erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen von Wildschweinen sind unverzüglich Proben nach Vorgabe ÜbwSt West Abt III zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Diese Probe ist zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) Abteilung C Tiergesundheit, Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-1687/-1661) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu übermitteln. Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.
7. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins, sowie jedes Wildschwein bei dem serologisch oder virologisch die ASP amtlich bestätigt wird und jedes verendet aufgefundene Wildschwein oder Teile davon ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen.
8. Jagd ausübungs berechtigte haben sicherzustellen, dass Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gereinigt und zusätzlich (mit Ausnahme der Hunde) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel behandelt werden. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
9. Verendet aufgefundene Wildschweine oder Teile davon, sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen der Ziffer I und Maßnahmen der Ziffer II A 1 bis 3 und II B 1 bis 9 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.

IV. Zuständigkeit

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt der ÜbwSt West Abt III.

V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

VI. Kostenentscheidung:

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.



BUNDESWEHR

VII. Begründung

1. Sachverhalt

Im Kreis Olpe bei der Gemeinde Kirchhundem ist erstmals in Nordrhein-Westfalen ein Wildschwein positiv auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) getestet worden. Ein entsprechender Nachweis des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen an dem Wildschwein wurde am Samstag, 14. Juni 2025, vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, bestätigt. Damit wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 14.06.2025 im Landkreis OLPE amtlich festgestellt.

Im Folgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Aufgrund dieser Feststellung im Kreis OLPE wurden am 16.06.2025 auch im Kreis SIEGEN-WITTGENSTEIN und am 09.07.2025 im HOCHSAUERLANDKREIS Restriktionszonen festgelegt.

Nachdem auch in diesen beiden Landkreisen verendete Wildschweine positiv auf das ASP-Virus getestet wurden, mussten die Restriktionszonen entsprechend angepasst werden. In dieser erweiterten Sperrzone I/Pufferzone im HOCHSAUERLANDKREIS liegen die oben genannten Bundeswehrliegenschaften. Es wird daher innerhalb dieser Sperrzone I/Pufferzone die unter I. näher definierte „Sperrzone I/Pufferzone der Bundeswehr (West) NRW“ eingerichtet.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A1-843/0-4018, Nr. 101, 501 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Bereich West ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt West Abt III, KOBLENZ die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine beträchtliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Bundesland NORDRHEIN-WESTFALEN und im angrenzenden Bundesland HESSEN verbunden ist. Wegen der großen Auswirkung auf Tierhaltung und Handel sind strengste Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung geboten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn dieser durch virologische oder serologische Untersuchungen festgestellt wurde.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Tierseuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein



BUNDESWEHR

erhebliches Risiko für die Ausbreitung der dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Art. 170 der VO (EU) 2016/429 ermöglicht es Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zu ergreifen, im hiesigen Fall werden diese gem. §§14d und 14 e Schweinepestverordnung zur Anwendung in einer Pufferzone angeordnet.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Begründung im Einzelnen:

Zu I. Einrichtung der „Sperrzone I/Pufferzone Bundeswehr (West) NRW“:

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 70 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. §14 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um eine vorhandene Sperrzone (nach amtlicher Bestätigung der ASP bei gehaltenen Schweinen) bzw. eine vorhandene infizierte Zone/Sperrzone II (nach amtlicher Bestätigung der ASP bei Wildschweinen) von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Diese zusätzliche Sperrzone wird als „Sperrzone I“ i. S. d. Art. 2 c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 bezeichnet. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevante Faktoren.

Durch Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §14 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Schweinepestverordnung ist um ein gefährdetes Gebiet (entspricht der infizierten Zone aus der europäischen Gesetzgebung) eine Pufferzone festzulegen. Diese entspricht der Sperrzone I gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

Die unter I. genannten Bundeswehrliegenschaften bilden eine „Sperrzone I/Pufferzone Bundeswehr (West) NRW“. Die angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf diese Liegenschaften.

Zu II. Festlegung der Maßnahmen in der „Sperrzone II/infizierte Zone der Bundeswehr (West) NRW“:

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, ob das Virus bereits weiter verschleppt wurde.



Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu II. A) Nr. 1 (Verbringungsverbot)

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Zu II A) Nr. 2 (Leinenpflicht)

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429. Die Leinenpflicht stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung der ASP dar, da sie einer Beunruhigung und damit der Verspaltung von infizierten Wildschweinen vorbeugt. Zusätzlich können Hunde als Vektor dienen, indem sie an ihren Pfoten anhaftendes infiziertes Material verteilen und dadurch das Infektionsrisiko von anderen Wildschweinen steigt. Die Leinenpflicht beugt dem vor, indem die Hunde in Sichtweite des Tierhalters gehalten werden und dieser bei Bedarf eingreifen kann.

Zu II A) Nr. 3 (Reinigung und Desinfektion)

Nach Art. 62 Abs. 3 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §14 d Abs. 8 SchwPestV i. V. m. Abs. 5 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a) und b) SchwPestV haben Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen, sowie Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch den Hundehalter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Zu II B) Nr. 1 (Jagdausübungsregulierung)

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §14 d Abs. 6 und Abs. 8 SchwPestV kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für dieses Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen, die sich in diesem Gebiet befinden, einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung, anordnen.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Verspaltung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind sämtliche jagdliche Maßnahmen zu unterlassen, die ein entsprechendes Risiko mit sich bringen.

Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagdausübungsberechtigten dar.



BUNDESWEHR

Zu II. B) Nr. 2 (Fallwildsuche)

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) Ziffer ii) und Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §14 d Abs. 8 i. V. m. §14d Abs. 5 b der SchwPestV kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden.

Die Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu II. B) Nr. 3 (Kirkung)

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §14 d Abs. 8 und §14 d Abs. 6 S. 1 bis 3 i. V. m. §14 a Abs. 8 Ziffer 1 der SchwPestV kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse auch in der Sperrzone I/Pufferzone oder in Teilen davon Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen, die sich in dem Gebiet befinden, einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung, anordnen.

Das Ausbringen von Kirrmaterial dient dazu, den Bestand zur Bestandsüberwachung und ggf. zur Durchführung bestimmter jagdlicher Maßnahmen an Ort und Stelle zu halten bzw. zu entnehmen.

Zu II. B) Nr. 4 (Anzeige)

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §14 e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) Ziffer aa) der SchwPestV.

Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu II. B) Nr. 5 (Wildmarke)

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §14 e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der SchwPestV.

Die Kennzeichnung dient der eindeutigen Zuordnung zwischen Fundort, Kadaver und Beprobung. Hierdurch wird sichergestellt, dass labortechnische Untersuchungsergebnisse eindeutig einer Fundstelle zugeordnet werden können und weitere adaptierte Bekämpfungsmaßnahmen durch ÜbwSt West Abt III veranlasst werden können.

Zu II. B) Nr. 6 (Beprobung)

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §14 e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b), Buchst. d) bb) der SchwPestV und §14 e Abs. 1 S. 2 Nr. 4 der SchwPestV.



BUNDESWEHR

Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten oder verendet aufgefundenem Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen von Wildschweinen unverzüglich Proben zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung dem genannten Labor zuzuführen.

Da bei der Bergung verendeter Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu II B) Nr. 7 (Aufbruch)

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §14 e Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SchwPestV.

Die Forderung nach der unschädlichen Beseitigung des Aufbruchs jeden erlegten Wildschweins, sowie jedes erlegte Wildschwein bei dem serologisch oder virologisch die ASP amtlich bestätigt wird oder verendet aufgefundene Wildschweine oder Teilen davon dient der Unterbrechung einer möglichen Infektionskette, da der infektiöse Kadaver nicht mehr als Nahrungs- und damit als Infektionsquelle zur Verfügung steht.

Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Zu II B) Nr. 8 (Reinigung und Desinfektion)

Nach Art. 62 Abs. 3 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. §14 d Abs. 8 SchwPestV i. V. m. Abs. 5 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a) und b) SchwPestV haben Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen, sowie Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch den Hundehalter bzw. Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann.

Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Zu II B) Nr. 9 (Verbringungsverbot in Betriebe)

Die Anordnung beruht auf Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §14d Abs. 8 und § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV.

Danach dürfen verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern.

Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich.



BUNDESWEHR

Zu III. sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu IV. Zuständigkeit:

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A1-843/0-4018, Nr. 101, 501 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

Zu V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen



BUNDESWEHR

- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/1661 der Kommission vom 05. Juni 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (Banz AT 09.11.2020 V1)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 263) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 I Nr. 328
- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Dienstvorschriften:

- Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- Allgemeine Regelung A1-843/0-4018 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung, gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen, Andernacher Str. 100, 56070 KOBLENZ erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch bei der Sanitätsakademie der Bundeswehr Direktorat Gesundheitsschutz FHP, Neuherbergstraße 11, 80937 MÜNCHEN, eingelegt werden.



BUNDESWEHR

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Koblenz, 10.06.2026

Dr. Bothschafter
Oberfeldveterinär
AbtLtg Abt III
FTA für öffentliches Veterinärwesen

Verteiler:

Im Intranet und Internet über PIZ UstgKdo

per E-Mail:

Landeskommando NORDRHEIN-WESTFALEN

Bundesforstbetrieb (BFB) RHEIN-WESER (BF-rhw@bundesimmobilien.de)

Bundeswehrdienstleistungszentrum MÜNSTER

nachrichtlich:

Sanitätsakademie der Bundeswehr Direktorat Gesundheitsschutz FHP

Kommando Gesundheitsversorgung VII 1 Dezernat Veterinärmedizin

Leiter Überwachungsstelle West

Zentrales Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel Abteilung C

Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)

Veterinäramt HOCHSAUERLANDKREIS